

Vorwort

Die Schulen der Ursulinen-Schulstiftung sind katholische Schulen in freier Trägerschaft. Unsere Schulen sind staatlich anerkannt und im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Sie sind als staatliche Ersatzschulen verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.

Schulvertrag

Zwischen der Ursulinen-Schulstiftung als Träger des Gymnasiums, der Realschule und der Fachakademie

vertreten durch den Stiftungsvorstand, dieser vertreten durch die Schulleitung, und

der Erzieherpraktikantin _____, geb. am _____

wohnhafte in _____ Konfession _____

vertreten durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten (im folgenden Erziehungsberechtigte genannt)

Herrn _____ Frau _____

werden folgende verbindliche Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Aufnahme

Die Erzieherpraktikantin wird am _____ in die **Fachakademie für Sozialpädagogik** aufgenommen:

Die Erzieherpraktikantin muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schulart und der entsprechenden Jahrgangsstufe erbracht werden müssen.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag

Die Erziehungsberechtigten beauftragen die Schule mit der schulischen Bildung und Erziehung der Erzieherpraktikantin. Die Schule verpflichtet sich, diesen Auftrag wahrzunehmen und die im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen niedergelegten Aufgaben zu erfüllen. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Erzieherpraktikantin befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich nach christlichen Werten zu verhalten. Hierbei strebt sie ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Elternhaus und Schule an.

§ 3 Vertragsbestandteile

Bestandteile des Schulvertrages sind

- a) Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern in der jeweils gültigen Fassung
- b) Hausordnung der Ursulinen-Schulstiftung
- c) Schulgeldordnung der Ursulinen-Schulstiftung
- d) Der Zusatz zum Schulvertrag für Erzieherpraktikantinnen, die keiner christlichen Konfession angehören

Die Bestandteile des Schulvertrages sind auf der Homepage der jeweiligen Schulart bzw. der Schulstiftung veröffentlicht und abrufbar.

§ 4 Fachakademie

- (1) Die Fachakademie erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, erziehungsberechtigten Vertreter/innen der Praxisstellen und der Erzieherpraktikantin in den Bildungs- und Erziehungszielen und der Arbeit der Schule zu ihrer Erreichung, als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.
- (2) Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.
- (3) Die Fachakademie sorgt für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der hierzu vom bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Vorschriften sowie der sonstigen vom Schulträger getroffenen Anordnungen.

§ 5 Erzieherpraktikantin

- (1) Die Erzieherpraktikantin hat die Bildungs- und Erziehungsziele der Fachakademie zu achten und angemessen dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben zu beteiligen und sich an die Hausordnung zu halten.
- (2) Die Fachakademie wünscht und fördert eine Mitarbeit der Erzieherpraktikantin in der Mitverantwortung für den Schulbetrieb.
- (3) Die Rahmenordnung für pädagogische Maßnahmen an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (PMO) in der Fassung von 2016 findet bei den Schulen der Ursulinen-Schulstiftung Anwendung. Die Schulen sind dabei nicht hoheitlich tätig und nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhaltende Verfahren gebunden.

§ 6 Erziehungsberechtigte

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben die Erzieherpraktikantin zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet
 - die Bildungs- und Erziehungsziele der Fachakademie zu achten und angemessen beizutragen, sie zu verwirklichen,
 - die Erzieherpraktikantin zur Beachtung der Hausordnung der Fachakademie anzuhalten,
 - Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zu Besprechungen über Leistung /Verhalten /berufliche Eignung der Erzieherpraktikantin in die Fachakademie zu kommen,
 - jeder für sich, der Fachakademie jegliche Änderungen im Sorgerecht unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der Erzieherpraktikantin Auskunft zu erhalten.
- (3) Die Erziehungsberechtigten und die Erzieherpraktikantin sind einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten auf automatischen Datenverarbeitungsanlagen der Schulstiftung unter Beachtung der bundes-, landes- und kirchenrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Ursulinen-Schulstiftung als Träger der Schulen, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere auch für den Verlust mitgebrachter Sachen.
- (3) Die Erzieherpraktikantinnen sind im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung versichert. Danach sind Erzieherpraktikantinnen auf dem direkten Weg zu und von der Fachakademie, während des Aufenthalts an der Fachakademie und während schulischer Veranstaltungen versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Schulweg unverzüglich zu melden. Die Schulstiftung ist nicht verpflichtet weitergehende Versicherungen abzuschließen.
- (4) Für Schäden, die die Erzieherpraktikantin verursacht, haftet diese bzw. ihre Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, dass sie für die Erzieherpraktikantin – sofern noch nicht geschehen - eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die Haftpflichtrisiken des Schulbesuchs deckt.

§ 8 Dauer und Kündigung

- (1) Der Schulvertrag wird bis zur Volljährigkeit der Erzieherpraktikantin geschlossen und dann durch einen neuen Schulvertrag ersetzt.
- (2) Zusätzlich endet der Schulvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - wenn nach den Regelungen über die Versetzung der Erzieherpraktikantin die Schulart verlassen werden muss,
 - wenn Aufnahme und Probezeitbestimmungen der FakO (= Schulordnung der Fachakademien) nicht erfüllt werden,
 - wenn bei der Erzieherpraktikantin nach der für die Schulart geltenden Prüfungsordnung feststeht, dass die Abschlussprüfung nicht mehr abgelegt werden kann.
- (3) Das Schulverhältnis kann von beiden Vertragsparteien durch ordentliche Kündigung mit einer Frist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende gekündigt werden. Darüber hinaus kann das Schulverhältnis durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Erzieherpraktikantin sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und Bemühungen um eine Änderung ihrer Haltung erfolglos bleiben,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Erzieherpraktikantin die christlichen Glaubens- und Wertevorstellungen oder das christliche Menschenbild missachten (z. B. mit rassistischen oder ausländerfeindlichen Äußerungen oder Ausrufen zu Gewalt oder bei Mitgliedschaft in Scientology oder nahestehenden Organisationen),
 - bei Abmeldung einer katholischen bzw. evangelischen Erzieherpraktikantin vom Religionsunterricht oder beim Austritt der Schülerin aus der Kirche,
 - wenn die Erzieherpraktikantin in erheblicher Weise gegen die Grund-, Haus- und Schulordnung verstößt,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Erzieherpraktikantin in sonstiger Weise schwerwiegend oder trotz Abmahnung erneut gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen,
 - bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,
 - bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen oder dem hinreichenden Verdacht strafbarer Handlungen innerhalb oder außerhalb der Schule,
 - bei häufigen oder schwerwiegenden Disziplinlosigkeiten,
 - bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Praktikantinnen, Lehrkräften und Angestellten (dazu zählen auch ehrverletzende oder rufschädigende Handlungen im Internet, z. B. auf YouTube) oder in sog. sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Twitter, WhatsApp und dergleichen),
 - bei Verbreitung von erotischen Selbst- oder Fremdaufnahmen oder von gewaltverherrlichendem Material, insbesondere auch über soziale Netzwerke,
 - bei einem - trotz Mahnung nicht hinlänglich begründetem – Rückstand der Bezahlung des Schulgeldes oder der Begleichung von Gebühren, Materialkosten oder sonstigen Auslagen von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit.
- (4) Die Kündigung des Schulvertrages setzt nicht die Durchführung des nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Verfahrens der Entlassung von der Schule voraus.

(5) Den Erziehungsberechtigten bzw. der Erzieherpraktikantin werden die Gründe der Kündigung mitgeteilt.

§ 8 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Erzieherpraktikantin/Studierende/Berufspraktikantin verpflichtet sich auf die Erstattung von Gebühren und sonstigen Auslagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen bzw. entstehen.
- (2) Der Schulträger ist berechtigt, die Gebühren einseitig zu ändern. Änderungen können die Höhe und die für sie maßgeblichen Kriterien, die Fälligkeit und die Zahlungsweise betreffen. Erhöhungen erfolgen im Rahmen des Angemessenen, auch im Blick auf den Umfang der staatlichen Schulfinanzierung.
- (3) Eine Gebührenerhöhung wird frühestens drei Monate nach Mitteilung wirksam. Die Kündigung des Schulvertrages zu dem vorgesehenen Zeitpunkt der Erhöhung ist möglich.

§ 10 Zusätzliche Vereinbarungen

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Wechsel der Schulart.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtlich unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag lückenhaft ist.
- (3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu treffen. Diese soll - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommen, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- (4) Die für öffentliche Schulen geltenden staatlichen Regelungen, insbesondere des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, sowie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag finden im Rahmen von Absatz c sinngemäße Anwendung.

§ 11 Aushändigung des Schulvertrages

- (1) Die Erziehungsberechtigten/die Erzieherpraktikantin sowie die Schule erhalten je eine Ausfertigung von diesem Vertrag.
- (2) Die Erziehungsberechtigten/die Erzieherpraktikantin bestätigen mit der Unterschrift die Kenntnisnahme der in § 3 des Schulvertrages genannten zusätzlichen Vertragsbestandteile.

Straubing, _____

i.V. _____

Für den Schulträger

Erziehungsberechtigte/r

Erzieherpraktikantin